
Elektronischer Rechtsverkehr – aktuelle Entwicklungen

27. EDV-Gerichtstag

Saarbrücken, 20. September 2018



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA



Bayerisches

Staatsministerium der Justiz

Überblick - Sachstand

- Elektronischer Rechtsverkehr zum 1. Januar 2018 weitgehend eröffnet
- Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch
 - das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 sowie
 - das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017
- Aktuelle Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr zeigen, dass eine Optimierung bzw. Weiterentwicklung des ERV erforderlich ist

ERV-Strategie der BLK

- Authentifizierung im EGVP
- De-Mail – „Abholbestätigung“ statt „elektronisches Empfangsbekennntnis“
- Anbindung der Justiz an die Bürgerportale / Onlinezugangsgesetz
- Abschaltung des Web-EGVP

Das „normale“ EGVP im ERV

- Als Übermittlungsweg für den Versand elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Justiz zugelassen gem. § 4 Absatz 1 Nummer 1 ERVV.
- Keine elektronische Zustellung von der Justiz an ein „normales“ Postfach im EGVP gem. § 174 Absatz 3 Satz 3 ZPO:

„Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

Authentifizierung im EGVP

- Nicht nur einmalige Identifizierung bei Anlage eines Postfachs im EGVP, sondern wiederkehrende Authentifizierung mit dem maßgeblichen Vertrauensniveau.
- Identifizierung durch etablierte Prozesse:
 - eID-Funktion des Personalausweises für natürliche Personen
 - Unternehmen ?
- Faktisch alle Voraussetzungen für einen sicheren Übermittlungsweg erfüllt.

Zustellung über De-Mail

- Elektronische Zustellung nach § 174 Absatz 4 Satz 5 ZPO nur mit einem vom Gericht zur Verfügung gestellten strukturierten Datensatz möglich.
- Zustellung gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 De-Mail-Gesetz:
„Aus der Abholbestätigung ergibt sich, dass sich der Empfänger nach dem Eingang der Nachricht im Postfach an seinem De-Mail-Konto sicher im Sinne des § 4 angemeldet hat.“

Anbindung der Justiz an die Verwaltungsportale

- Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017
- Verwaltungsportal: zentrale Informationsquelle zu Verwaltungsleistungen, Behörden und vielen staatlichen und kommunalen Onlinediensten - Möglichkeit, mit einem Servicekonto online vorhandene Verwaltungsleistungen zu nutzen und elektronisch zu kommunizieren.
- Interesse der Justiz, Angebote zum elektronischen Rechtsverkehr mit denjenigen der elektronischen Verwaltung auf freiwilliger Basis zu vernetzen.
- Technische Anbindung möglich – aber Gesetzeslage noch nicht angepasst.

Abschaltung des Web-EGVP

- Ziel des web.EGVP: möglichst einfacher Weg für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Justiz
- Anforderung seit 1. Januar 2018 – automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs (§ 130a Abs. 5 S. 2 ZPO)
- Technische Umsetzung nur mit erheblichem technischen und finanziellen Aufwand möglich
- Rückkanal Justiz -> Absender stünde weiterhin nicht zur Verfügung
- Zukünftig soll elektronische Kommunikation mit dem Bürger über das Verwaltungsportal erfolgen

Vielen Dank.

